

# **Gemeinde Oberstenfeld**

Landkreis Ludwigsburg

---

## **Satzung Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III"**

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 08.11.2012 folgende

### **SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ beschlossen:

#### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

1. Das in der vom Gemeinderat am 11.09.2003 beschlossenen und am 19.09.2003 in Kraft getretenen Sanierungssatzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern III“ und zuletzt mit Satzung vom 12. März 2009 erweiterte Sanierungsgebiet, wird um das im Lageplan (Abgrenzungsplan) der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vom 11.10.2012 durch schwarze Punktlinie umgrenzte Gebiet erweitert.
2. Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche. Der Lageplan (Abgrenzungsplan) der KE vom 11.10.2012 ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

1. Unbeachtlich werden:

- a) nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- b) nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachungen,

wenn sie in beiden Fällen nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberstenfeld unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2. Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan kann von Jedermann während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Großbottwarer Str. 20, 71720 Oberstenfeld (Bauamt, Zimmer 42) eingesehen werden.
- 3. Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB (Neufassung ab dem 01.01.2007) wird für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme eine Frist bis 31.12.2015 festgelegt.
- 4. Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des § 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge durchgeführt.
- 5. Für Auskünfte steht das Bauamt, Herr Wanner, Tel.: 07062 / 26118 zur Verfügung.

Oberstenfeld, den 9. November 2012

R o s n e r,  
Bürgermeister

